

Online-Fall 3¹ Soldaten sind Mörder

Schwierigkeitsgrad: leicht

Sachverhalt

- 1 Der Langzeitstudent L will anlässlich der vom 12. bis 14. Februar 2021 im Stadtkreis Städtle stattfindenden internationalen Sicherheitskonferenz am 13. Februar auf dem Marktplatz in der Fußgängerzone mit Plakaten für den Frieden eintreten. L verabscheut Gewalt und verurteilt insb. die Einsätze im Nahen Osten. Um seine Einstellung zu Gewalt und Krieg deutlich zu machen, will er ein Banner mit der Aufschrift „Soldaten sind Mörder!“ aufstellen und Fußgänger aufklären.
- Er begibt sich einen Monat zuvor zur Stadtverwaltung Städtle und beantragt eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 1, 2 StrG BW. L kann seinen Augen nicht trauen, als ihm am 18. Januar 2021 folgender Bescheid zugestellt wird:

Sehr geehrter L,

auf Grund Ihres Antrages vom 14. Januar 2021 erlassen wir folgende

Entscheidung:

1. **Ihren Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine Protestaktion gegen Gewalt am 13. Februar 2021 auf dem Marktplatz in Städtle lehnen wir ab.**
2. **Wir untersagen Ihnen die von Ihnen geplante Veranstaltung.**
3. **Wir ordnen die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 an.**
4. **Sollten Sie dennoch am 13. Februar 2021 die geplante Demonstration durchführen, drohen wir Ihnen hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 € an.**

[...]

¹ Der Fall ergänzt das Werk *Bruckert/Frey*, Staatsrecht aus Verwaltungsperspektive, erschienen beim Kohlhammer-Verlag. Alle Verweise auf Randnummern oder andere Fälle beziehen sich auf dieses Lehrbuch sofern nicht anders angegeben.

Zu Ziffer 1:

Ihre geplante Veranstaltung stellt keine Sondernutzung dar, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis war daher zu versagen.

[...]

Zu Ziffer 2:

Durch die von Ihnen geplante Veranstaltung wird es aller Voraussicht nach zu Beleidigungen kommen, die gem. § 185 StGB strafbar sind. Daher untersagen wir Ihnen die Ausführung der Veranstaltung. Rechtsgrundlage hierfür ist gem. § 16 Abs. 8 S. 1 StrG BW.

[...]

Gegen die Ziffern 1, 2 und 4 können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt S, mit Sitz in S, erheben. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 3 können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht S stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Richtig

Er hält die Ablehnung für offenkundig rechtswidrig und erhebt fristgemäß am 26. Januar 2021 Widerspruch gegen die Ziffern 1, 2 und 4. Darin führt er aus, dass er in einem freien Land lebe und dass er wo und wann auch immer sagen könne, was er wolle. Das Verhalten der Stadt verletze seine Grundrechte.

Aufgabe 1

Prüfen Sie gutachtlich die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen.

Aufgabe 2

Beantworten Sie folgende Fragen:

- Wer ist die zuständige Widerspruchsbehörde?
- Kann die Stadt dem Widerspruch abhelfen?
- Was passiert mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung?

Aufgabe 3

Entwerfen Sie den Widerspruchsbescheid ohne Rubrum.

Bearbeitungsvermerk

Gebührenfragen sind nicht zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass es sich bei der Fußgängerzone um eine Gemeindestraße handelt.

Lösung Aufgabe 1

- 2 Zu prüfen ist die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme unter den Ziffern 1, 2 und 4 des Bescheides vom 18. Januar 2021.

A. Rechtmäßigkeit der Ablehnung in Ziffer 1

- 3 Die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis könnte rechtmäßig sein, wenn für die Erlaubnis keine Rechtsgrundlage vorliegt oder die materiellen oder formellen Voraussetzungen der Rechtsgrundlage nicht erfüllt sind².

Hinweis

Bei Anträgen kann die Prüfung auch ähnlich der Prüfung eines Rechtsbehelfs aufgebaut werden. Dann wäre im ersten Schritt die Zulässigkeit und im zweiten Schritt die Begründetheit zu prüfen. Das bietet sich insb. bei umfangreichen Verfahren wie immissionsschutzrechtlichen Verfahren oder Planfeststellungsverfahren an.

Obwohl dieser Prüfungsaufbau weitgehend anerkannt ist³, hat er sich in der Fallprüfung kaum etabliert. Das liegt zum einen daran, dass in der „Zulässigkeit“ nur selten Probleme stecken⁴, zum anderen daran, dass nicht dieselben strengen Folgen an die Unzulässigkeit geknüpft werden, wie das im Prozessrecht der Fall ist⁵. Üblicherweise wird daher der hier gewählte Aufbau zugrunde gelegt und nur in seltenen Fällen auf Probleme der Zulässigkeit eingegangen.

I. Rechtsgrundlage

- 4 Als Rechtsgrundlage für die Sondernutzungserlaubnis kommen § 8 Abs. 1 FStrG und § 16 Abs. 1, 2 StrG BW in Betracht. Ersteres ist nur für Bundesstraßen einschlägig. Hier handelt es sich jedoch um eine Fußgängerzone bzw. einen Marktplatz in einer Stadt. Dies ist keine Bundesstraße, somit ist § 16 Abs. 1, 2 StrG BW anwendbar.

II. Materielle Voraussetzungen

- 5 In Materieller Hinsicht müssen die Voraussetzungen des Tatbestands und der Rechtsfolge vorliegen.

² Nicht: „waren“, denn der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen ist in einer Verpflichtungssituation in der Regel die letzte mündliche Verhandlung.

³ Siehe die ganz herrschende Kommentarliteratur, *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 9 Rn. 138 ff., 196, § 22 Rn. 62 ff.; *Rixen*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 22 Rn. 24; *Hefhaus*, in: BeckOK VwVfG, § 22 Rn. 29 ff.

⁴ Beispiel: Hat der Antragsteller an einer Entscheidung kein Interesse, kann er bereits wegen fehlendem Sachbescheidungsinteresse abgelehnt werden, ohne dass die Begründetheit geprüft wird. Umfassend zum Sachbescheidungsinteresse etwa *Hesselbarth*, Das Sachbescheidungsinteresse in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, NVwZ 2016, 1532.

⁵ M. w. N. *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 9 Rn. 135.

1. Tatbestandsvoraussetzungen

a) Öffentliche Straße. Das StrG BW ist nur auf öffentlichen Straßen anwendbar. Auf Privatstraßen könnte L ohne Erlaubnis seine Meinung kundgeben. Öffentliche Straßen sind insb. Wege und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, § 2 Abs. 1 StrG BW. Davon ist bei der Fußgängerzone einer Stadt auszugehen. 6

b) Sondernutzung. Nach § 16 Abs. 1 StrG BW bedarf nur die Straßennutzung über den Gemeingebrauch hinaus einer Erlaubnis. Die Meinungskundgabe auf dem Marktplatz könnte in Abgrenzung hierzu „bloßen“ Gemeingebrauch darstellen. Nach § 13 Abs. 1 StrG BW ist Gemeingebrauch der Straßengebrauch im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen. Sondernutzung liegt somit vor, wenn eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus (aa) oder außerhalb der verkehrsüblichen Grenzen (bb) erfolgt. 7

aa) Über den Widmungsrahmen hinaus. Der Widmungsrahmen ist durch Auslegung zu bestimmen. Der Marktplatz in S befindet sich in der Fußgängerzone. Er wurde mithin als Fußgängerzone und Platz zum Abhalten von Märkten gewidmet. Eine Fußgängerzone dient nicht nur dem Verkehr der Fußgänger, sondern typischerweise auch dem Verweilen und Kommunizieren mit anderen Personen (sog. **kommunikativer Aspekt des Gemeingebrauchs**, auch kommunikativer Verkehr genannt).⁶ Für die Bestimmung, ob und wann noch kommunikativer Verkehr vorliegt, wird auf die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG abgestellt (sog. **grundrechtsorientierte Auslegung**): Ist der Schutzbereich der Meinungsfreiheit eröffnet, liegt Gemeingebrauch vor; ist er nicht eröffnet, liegt Sondernutzung vor. 8

Merke

Grundrechte können sich auf Tatbestandsseite in unterschiedlicher Weise auswirken⁷:

1. in der **Auslegung** des Tatbestands:
 - grundrechtsorientierte Auslegung: Anlehnung der Definition an Grundrechte
 - grundrechtskonforme Auslegung: Ausschluss derjenigen Auslegungsvarianten, die eine Verletzung von Grundrechten bedeuten würden
2. in der **Subsumtion**:
 - Deutung des Sachverhaltes (dazu sogleich)
 - bei Abwägungen als Gewichtungshilfe
 - in einer Prognose im Rahmen der „je-desto-Formel“ (je gewichtiger Grundrechte betroffen sind, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit)

L will seine Abneigung gegenüber Kriegen kundtun und diese Ansicht durch ein Banner mit der Aufschrift „Soldaten sind Mörder!“ betonen. Die **Kundgabe seiner Abneigung** von Kriegen ist als Meinungskundgabe unproblematisch Teil des von Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten kommunikativen Aspekts. 10

⁶ Dazu etwa VGH Mannheim, NVwZ 1998, 91.

⁷ Siehe dazu → Rn. 167 ff. in *Bruckert/Frey*, Staatsrecht aus Verwaltungsperspektive.

Die **Nutzung des Banners** und der darauf befindlichen Aussage „Soldaten sind Mörder!“ könnte aus dem kommunikativen Aspekt herausfallen, wenn es sich um eine nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasste Tatsachenbehauptung oder eine Formalbeleidigung⁸ handelt.

11 Tatsachenbehauptungen kennzeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Beweis zugänglich sind. Mit seinem Banner „Soldaten sind Mörder!“ drückt L zwar grundsätzlich eine dem Beweis zugängliche Aussage aus, nämlich die Frage, ob Soldaten den Tatbestand des § 211 StGB erfüllt haben oder nicht. Allerdings spricht er eine unbestimmte Vielzahl von Personen an („Soldaten“). Es liegt daher sehr nahe, dass L keine strafrechtliche Bewertung dahingehend abgeben wollte, dass *alle* Soldaten Mörder i. S. d. § 211 StGB seien. Er wollte eine Äußerung darüber abgeben, dass die Handlungen von Soldaten in sittlicher Hinsicht auf unterster Stufe stehen und nach seiner subjektiven Stellungnahme verachtenswert sind.

Damit handelt es sich bei der Aussage auf seinem Banner nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um seine eigene Wertung und damit grundsätzlich um eine Meinung.⁹

12 Formalbeleidigungen sind Äußerungen unter Verwendung tabuisierter Begriffe, die ein „zivilisierter Mensch“ nicht verwendet.¹⁰ Um der Meinungsfreiheit die angemessene Geltung zu verleihen, die ihr in der demokratisch-pluralistischen Gesellschaft zukommt, ist eine Formalbeleidigung nur im Ausnahmefall anzunehmen.¹¹ Es ist vielmehr unter Beachtung der Meinungsfreiheit zunächst zu **deuten**, ob L tatsächlich eine Beleidigung oder eine bloße Meinung kundgeben will (Teilaspekt der sog. **Wechselwirkungslehre**).

Lässt sich eine Äußerung unterschiedlich deuten, ist ausgehend vom Wortlaut und den konkreten Umständen der Äußerung deren **objektiver Sinn** zu ermitteln. Relevant ist also weder „die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den [die Äußerung] nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat“¹².

13 Der Begriff „Mörder“ ist zwar in Anbetracht des § 211 StGB eine durchaus abwertende Bezeichnung. Seine abwertende Äußerung ist jedoch nicht gegen einzelne Personen gerichtet. Er will keine konkreten Personen beleidigen. Aus den Gesamtumständen ergibt sich vielmehr, dass L Kritik an Kriegen und dem Kriegsdienst üben will. Er will Aussagen: „Soldat sein“, „Soldaten einzusetzen“ oder gar „Krieg zu führen“ ist verachtenswert. L kritisiert mithin das Soldatentum und Kriegshandwerk. Er fasste hingegen keine konkreten Personen vor Augen, die er (formal) beleidigen wollte.

14 Auch eine sog. **Kollektivbeleidigung** liegt nicht vor. Dafür müsste L eine hinreichend überschaubare und abgrenzbare Gruppe unter eine Kollektivbezeichnung beleidigt haben.¹³ Insofern käme höchstens die Beleidigung der deutschen Bundeswehr in Betracht. L richtet sich

⁸ Ob Formalbeleidigungen schon nicht vom Schutzbereich umfasst sind, ist umstritten. Siehe dazu etwa *Detterbeck*, Öffentliches Recht, Rn. 390. Der Streit muss nicht aufgeworfen und entschieden werden, wenn schon keine Formalbeleidigung vorliegt.

⁹ BVerfGE 93, 266 – *Soldaten sind Mörder*.

¹⁰ M. w. N. *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 62.

¹¹ Das BVerfG nimmt aus diesem Grund quasi nie eine Formalbeleidigung an, *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 62.

¹² BVerfGE 93, 266, Rn. 125.

¹³ Deswegen kann die Bezeichnung „A.C.A.B.“ nur dann eine Beleidigung nach § 185 StGB sein, wenn sie an eine bestimmte Personengruppe – etwa konkret anwesenden Polizisten – gerichtet ist; dazu BVerfG, NJW 2016, 2643.

aber gegen alle Soldaten (weltweit), was durch den Anlass (internationale Sicherheitskonferenz) hinreichend zum Vorschein kommt. Eine Kollektivbeleidigung liegt nicht vor.

Die von S geplante Meinungskundgabe inklusive Verwendung des Banners sind damit vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG umfasst. Es handelt sich um eine Handlung, die dem **kommunikativen Aspekt des Gemeingebrauchs** der Straße unterfällt. **15**

bb) Außerhalb Straßenverkehrsvorschriften oder verkehrsüblicher Grenzen. Es ist nicht ersichtlich, dass L gegen die Straßenverkehrsvorschriften verstoßen will oder seine Nutzung der Fußgängerzone außerhalb verkehrsüblicher Grenzen liegen wird. Auch wird die Benutzung durch andere Personen nicht unzumutbar beeinträchtigt (§ 13 Abs. 1 S. 2 StrG BW). **16**

2. Zwischenergebnis

Es liegt keine Sondernutzung vor, L bedurfte daher keiner Sondernutzungserlaubnis. **17**

III. Formelle Voraussetzungen

In formeller Hinsicht sind Zuständigkeit, Verfahren, Form und Bekanntgabe zu beachten. **18**

1. Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist gem. § 16 Abs. 2 S. 1 StrG BW die Straßenbaubehörde. Straßenbaubehörde ist bei Gemeindestraßen die Gemeinde, § 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b StrG BW. Örtlich zuständig ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG die Behörde, in deren Bezirk der gegenständliche Ort liegt. Zuständig ist mithin die Stadt Städtle. **19**

2. Verfahren

Ein verfahrenseinleitender Antrag wurde von L gestellt. Ob eine Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG bei der bloßen Ablehnung eines Antrags zu erfolgen hat, ist umstritten.¹⁴ Jedenfalls hat L Widerspruch erhoben und insofern seine rechtlichen Bedenken geäußert. Sofern im Widerspruchsbescheid auf all diese Belange eingegangen wird, wäre die fehlende Anhörung jedenfalls nachgeholt und damit gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 LVwVfG geheilt.¹⁵ **20**

3. Form

Aus Beweissicherungsgründen bietet es sich an, die Ablehnung schriftlich zu erlassen. Sie ist dann grundsätzlich gem. § 39 Abs. 1 LVwVfG zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, § 37 Abs. 6 LVwVfG. Dies liegt hier vor. **21**

4. Bekanntgabe

Für die Bekanntgabe stellt § 41 Abs. 1 LVwVfG keine besonderen Voraussetzungen auf. Die Ablehnung wurde dem L übermittelt und somit bekanntgegeben. **22**

¹⁴ Dazu Herrmann, in: BeckOK VwVfG, § 28 Rn. 13.

¹⁵ M. w. N. Schemmer, in: BeckOK VwVfG, § 45 Rn. 42.

IV. Ergebnis

23 Der Antrag konnte in rechtmäßiger Weise abgelehnt werden.

24

Anmerkung

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind abzulehnen, wenn kein erlaubnispflichtiges Vorhaben vorliegt.¹⁶ Denn die Erlaubnispflicht ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis. Liegt sie nicht vor, darf die Behörde – selbst wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen – den Antrag nicht positiv bescheiden. Eine Ablehnung sagt in diesen Fällen jedenfalls nichts über die Rechtmäßigkeit des Vorhabens aus. Sie steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Gleichwohl wird sich dieser Umstand in aller Regel im Rahmen der Anhörung offenbaren. Meistens wird der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurücknehmen.

B. Rechtmäßigkeit der Untersagung

25 Die Untersagung der Demonstration könnte rechtmäßig sein, wenn sie auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden kann und die materiellen und formellen Voraussetzungen vorliegen.

I. Rechtsgrundlage

26 Da es sich nicht um eine straßenrechtliche Sondernutzung handelt, scheidet eine **Untersagung nach § 16 Abs. 8 S. 1 StrG BW** wegen unerlaubter Sondernutzung der Straße aus.

27 In Betracht könnte ein **Verbot nach § 15 Abs. 1 S. 1 VersG** kommen, sofern es sich bei der Demonstration um eine Versammlung handelt. Wie viele Personen für eine Versammlung notwendig sind, ist umstritten; teilweise wird auf zwei, teilweise auf drei, teilweise sogar auf sieben Personen abgestellt. Nach jeder vertretenen Ansicht jedoch genügt eine einzige Person wie hier nicht. Ein Verbot nach § 15 Abs. 1 S. 1 VersG scheidet daher aus.

28 Da keine speziellen Regelungen einschlägig sind, die eine Anwendung des Polizeirechts insofern sperren könnten, kommt eine **Untersagung nach §§ 3, 1 Abs. 1 PolG BW** in Betracht.

29

Anmerkung

Dass bei der Überprüfung einer Maßnahme eine andere Rechtsgrundlage als die im Bescheid genannte herangezogen wird, ist nicht ungewöhnlich. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass im Widerspruchsverfahren wie auch im gerichtlichen Verfahren die Rechtsgrundlage ersetzt werden kann, etwa nach § 47 LVwVfG. Einzelheiten sind allerdings umstritten.¹⁷ Problematisch werden diese Fälle dann, wenn eine **andere Zuständigkeit** für die jeweiligen Rechtsgrundlagen gegeben ist. Das kommt jedoch selten vor, weil hierbei für die Zuständigkeit nicht der Behördenbegriff im Sinne der *Untergliederung* eines Verwaltungsträgers (Ordnungsamt, Bauamt, Straßenverkehrsamt) relevant ist, sondern der zuständige *Verwaltungsträger selbst* (Gemeinde, Landkreis, Land). In der Fallbearbeitung wird – wie

¹⁶ BVerwGE 32, 41.

¹⁷ Siehe dazu m. w. N. etwa *Schemmer*, in: BeckOK VwVfG, § 47 Rn. 19 f.

hier – oft derselbe Verwaltungsträger für die in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zuständig sein, sodass sich kein Zuständigkeitsproblem ergibt.
Siehe zum Behördenbegriff und den Verwaltungsträgern → Rn. 17 ff. in *Bruckert/Frey*, Staatsrecht aus Verwaltungsperspektive.

II. Materielle Voraussetzungen

1. Tatbestand

Durch die geplante Demonstration des L müsste eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen. **30**

Die **öffentliche Sicherheit** umfasst die Individualrechtsgüter des Einzelnen, die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und den Bestand des Staates sowie seiner Einrichtungen und Veranstaltungen. Die Nutzung des Schildes „Soldaten sind Mörder!“ könnte eine Beleidigung i. S. d. § 185 StGB darstellen, sodass ein Verstoß gegen eine strafrechtliche Vorschrift als Teil der Rechtsordnung vorläge. Ferner könnte die Bundeswehr als Einrichtung des Staates betroffen sein. **31**

Eine **Beleidigung** nach § 185 StGB ist ein „rechtswidriger Angriff auf die Ehre eines anderen durch eine vorsätzliche Kundgebung der Nichtachtung oder Missachtung“¹⁸. Ob die Aussage „Soldaten sind Mörder!“ ein solche ehrverletzende Miss- oder Nichtachtung darstellt, ist im Lichte der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG zu deuten (sog. **Wechselwirkungslehre**). **32**

Die Aussage „Soldaten sind Mörder!“ ist auf unterschiedliche Arten interpretierbar. L will hier objektiv erkennbar Kritik an der Kriegsführung üben und keine Einzelpersonen oder Kollektive beleidigen, siehe schon oben → Rn. 10 ff. Insofern ist keine konkret ehrverletzende Aussage erkennbar. Der Tatbestand des § 185 StGB ist daher nicht erfüllt. **33**

Betroffen sein könnte noch die **Bundeswehr** als Einrichtung des Staates. S bezieht sich jedoch nicht auf die Bundeswehr, sondern auf alle Soldaten (der Welt). Eine Gefahr für die Bundeswehr durch die Demonstration des S kann daher ausgeschlossen werden. **34**

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung liegt nicht vor. **35**

2. Ergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt, sodass die Rechtsfolge nicht eröffnet wird. Die materiellen Voraussetzungen liegen nicht vor. **36**

III. Formelle Voraussetzungen

Zuständig für die Untersagung nach §§ 3, 1 Abs. 1 PolG BW wäre gem. §§ 105 Abs. 1, 111 Abs. 2, 107 Abs. 4 S. 1, 113 Abs. 1 S. 2 PolG die Ortspolizeibehörde, in deren Dienstbezirk die Aufgabe wahrzunehmen war. Dies war hier der Stadtkreis Städtle. **37**

L hätte vor der belastenden Entscheidung angehört werden sollen, § 28 Abs. 1 LVwVfG. Dieser Fehler kann jedoch geheilt werden, wenn der Betroffene – wie hier durch den Widerspruch – die **38**

¹⁸ BGHSt 1, 289.

Möglichkeit hatte, sich vollumfänglich zu der Sache zu äußern und die Behörde dies in ihrem Widerspruchsbescheid würdigt, § 45 Abs. 1 Nr. 3 LVwVfG.

IV. Ergebnis

39 Die materiellen Voraussetzungen liegen nicht vor, die Untersagung ist rechtswidrig.

C. Rechtmäßigkeit der Androhung des Zwangsgeldes

I. Rechtsgrundlage

40 Rechtsgrundlage für die Androhung des Zwangsgeldes ist §§ 2, 20 Abs. 1, 23 LVwVG.

II. Materielle Voraussetzungen

1. Tatbestandsvoraussetzungen

41 Für die Androhung des Zwangsgeldes muss ein vollstreckungsfähiger und vollstreckbarer Verwaltungsakt vorliegen.

42 Mit der bekanntgegebenen Untersagung in Ziffer 2 des Bescheides liegt ein wirksamer Verwaltungsakt vor, der zu einem Unterlassen i. S. d. § 18 LVwVG verpflichtet (vollstreckungsfähiger Verwaltungsakt). Auf Grund der wirksamen Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 3 des Bescheides ist der Verwaltungsakt auch vollstreckbar. An diesen Voraussetzungen fehlt es erst, wenn dem Widerspruch durch Aufhebung der zu vollstreckenden Untersagung aus Ziffer 2 entsprochen wird.

43

Anmerkung

Bei der **Entscheidung** über einen Widerspruch führt die Rechtswidrigkeit des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes zu dessen Aufhebung. Ein wirksamer Verwaltungsakt liegt dann nach Erlass des Widerspruchsbescheides nicht mehr vor. Ohne diesen kann die Zwangsmittelandrohung nicht mehr bestehen, denn sie ist mit dem Verwaltungsakt insofern akzessorisch verbunden.¹⁹ Die Zwangsmittelandrohung ist daher schon aus diesem Grund aufzuheben, weitere Ausführungen zu ihrer Rechtmäßigkeit erübrigen sich im Bescheid.

Bei der **gutachtlichen Prüfung** ist die Zwangsgeldandrohung jedoch auf jegliche Fehler hin zu prüfen und nicht schlicht auf die spätere Aufhebung abzustellen.

¹⁹ Allerdings liegt **keine strenge Akzessorietät** vor. Zu vollstreckender Verwaltungsakt und Vollstreckung sind grundsätzlich zu trennen, weshalb insb. die Rechtswidrigkeit des einen nicht auf das andere durchschlägt, *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 1029. Die Akzessorietät betrifft insofern nur die **Wirksamkeit** des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes, M. w. N. *Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, § 35 Rn. 226.

2. Rechtsfolge

a) Adressat. Als Adressat kommt nur L in Betracht. 44

b) Ermessen. Die Rechtsgrundlage eröffnet der Behörde Ermessen, das nach den Voraussetzungen des § 40 LVwVfG unter Beachtung des Zwecks der Rechtsgrundlage sowie der gesetzlichen Grenzen auszuüben ist. Als gesetzliche Grenzen kommen das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG sowie die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in Betracht. 45

aa) Zweck. Zweck der Rechtsgrundlage ist es, Adressaten eines befehlenden Verwaltungsaktes (§ 18 LVwVG) effektiv zur Einhaltung der getroffenen Maßnahme zu bewegen. Diesen Zweck erfüllt hier das Zwangsgeld. 46

bb) Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG. Es könnte gegen die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) bzw. den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG)²⁰ verstoßen, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt zu vollstrecken. Nach der herrschenden Ansicht kommt es auf die Rechtmäßigkeit des Grundverwaltungsaktes nicht an (sog. **Trennungsgrundsatz**).²¹ Damit die Vollstreckung effektiv ablaufen kann, ist gerade nicht die nochmalige Überprüfung der Rechtmäßigkeit bei jedem Schritt in der Vollstreckung erforderlich. Demnach könnte die Untersagung aus Ziffer 2 weiterhin vollstreckt werden. 47

Zum Teil wird vertreten, dass die Rechtswidrigkeit des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes in Ausnahmefällen einer Vollstreckung entgegensteht. Das soll insb. gelten, wenn die Verwaltung die **Rechtswidrigkeit** der Grundverfügung **kennt**.²² Dann soll sie nicht „sehenden Auges“ einen rechtswidrigen Verwaltungsakt vollstrecken, denn hieran habe der Rechtsstaat kein legitimes Interesse.²³ Nach der oben erfolgten Prüfung ist die Rechtswidrigkeit nunmehr offenkundig. Eine Vollstreckung würde ausscheiden, wenn man dieser Auffassung folgt. 48

Der vollstreckungsrechtliche Trennungsgrundsatz soll vor allem die Effektivität der Gefahrenabwehr und schnelle Umsetzung dringender Maßnahmen gewährleisten. Dieser Zweck greift nicht mehr vollumfänglich, wenn eine Prüfung des Grundverwaltungsaktes (aus welchen Gründen auch immer) tatsächlich stattfand und nunmehr die Rechtswidrigkeit bekannt ist. Unter Beachtung der strengen Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz, ist nichtmehr nachvollziehbar, warum die Verwaltung bewusst rechtswidrig handeln dürfte. Das muss umso mehr für die Vollstreckung gelten, bei der zum Teil gewichtig in die Rechtsgüter des Betroffenen eingegriffen wird. Dieser Gedanke findet sich auch im Gesetz wieder: Nach § 183 S. 2 VwGO und § 79 Abs. 2 S. 2 BVerfGG dürfen selbst bestandskräftige Verwaltungsakte nicht mehr vollstreckt werden, wenn die zugrundeliegende Rechtsgrundlage aufgehoben wird. Sobald also bekannt wird, dass die Maßnahme schon dem Grunde nach fehlerhaft war, lässt das Gesetz eine Vollstreckung nicht mehr zu – die Verwaltungsakte an sich bleiben jedoch „unberührt“. 49

50

²⁰ So bspw. VGH München, Beschl. v. 19.2.2021 – 1 ZB 20.2691. Der effektive Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG garantiert zwar in erster Linie nur gerichtlichen Rechtsschutz. Er hat jedoch auch für die Verwaltung gewisse „Vorwirkungen“, siehe → Rn. 50 ff. in *Bruckert/Frey*, Staatsrecht aus Verwaltungsperspektive.

²¹ BVerfG, NVwZ 1999, 290; BVerwG, NJW 1984, 42; BVerwG, DÖV 1984, 887; *Mosbacher*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, § 6 VwVG Rn. 1c.

²² *Muckel*, Verwaltungsvollstreckung in der Klausur, JA 2012, 355 (356).

²³ M. w. N. dazu *Mosbacher*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, § 6 VwVG Rn. 1c.

Eine Vollstreckung trotz *bekannter* Rechtswidrigkeit verstößt daher gegen das Rechtsstaatsprinzip und würde eine Ermessensüberschreitung bedeuten.²⁴

51

Anmerkung

Der Trennungsgrundsatz, nach dem die Rechtswidrigkeit grundsätzlich nicht auf die Vollstreckung durchschlägt, hat Grenzen. Sie sollten jedoch nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Dazu zählen die folgenden Beispiele²⁵:

- Fehlende **Bestimmtheit** der Grundverfügung steht der Vollstreckung entgegen²⁶
- Nach erfolgreicher **Normenkontrolle** bleibt die Verfügung unberührt, eine Vollstreckung ist aber nicht mehr erlaubt, § 183 S. 2 VwGO (i. V. m. § 47 Abs. 5 S. 3 VwGO), § 79 Abs. 2 S. 2 BVerfGG

Im Übrigen kann die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung wieder eine Rolle spielen bei der Kostenerstattung für die Vollstreckungsmaßnahme. In diesem nachgelagerten Verfahren besteht kein Zeitdruck der Behörde mehr. Man kann daher mit guten Gründen vertreten, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt zwar vollstreckt werden kann, die Behörde die Kosten aber nicht vom Betroffenen verlangen kann.²⁷

52

cc) Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG. Ungeachtet des Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip könnte die Androhung des Zwangsmittels auch die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG verletzen. Dazu müsste es sich um einen ungerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich handeln.

53

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist bei der geplanten Veranstaltung des L eröffnet.

54

Die Androhung eines Zwangsgeldes stellt einen **klassischen Eingriff** (unmittelbar-final durch Rechtsakt) in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit dar.

55

Der Eingriff kann durch eine verhältnismäßige Umsetzung einer Schranke der Meinungsfreiheit **gerechtfertigt** werden. Eine Einschränkung durch §§ 2, 20 Abs. 1, 23 LVwVG als **allgemeines Gesetz** im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG ist möglich. Sie müsste in **verhältnismäßiger Weise** umgesetzt werden, also einen legitimen Zweck verfolgen und hierzu geeignet, erforderlich und angemessen sein.

56

Legitimer Zweck der Zwangsvollstreckung ist es, den Adressaten zur Befolgung der Unterlassungsanordnung zu veranlassen (sog. Beugefunktion).²⁸ Dazu ist die Androhung eines Zwangsmittels **geeignet**. Mildere gleichgeeignete Mittel sind nicht ersichtlich (§ 19 Abs. 2 LVwVG). Insbesondere würde ein geringeres Zwangsgeld nicht denselben Effekt erzielen und wäre daher nicht ebenso effektiv zur Umsetzung der Untersagung geeignet. Die Androhung in Höhe von 500 € ist **erforderlich**.

57

Angemessen ist sie, wenn die Nachteile des L nicht erkennbar außer Verhältnis zu den Vorteilen der Maßnahme stehen. Insoweit ist die Schwere des Eingriffs mit der Bedeutung des erstrebten Erfolges in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, wobei die Höhe des Zwangsgeldes an dem

²⁴ Andere Ansicht gut vertretbar.

²⁵ Weitere (umstrittene) Beispiele bei *Mosbacher*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, § 6 VwVG Rn. 1c.

²⁶ VGH Mannheim, NVwZ-RR 2013, 451.

²⁷ Dazu etwa *Bruckert/Frey/Kron/Marz*, Besonderes Verwaltungsrecht, Rn. 129; *Ennuschat/Ibler/Remember*, Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, § 2 Rn. 460 ff.

²⁸ *Sadler/Tillmanns*, VwVG/VwZG, § 9 Rn. 41.

Widerstand des Betroffenen und der Bewährung der Rechtsordnung (Verhinderung negativer Vorbildwirkung) auszurichten ist.²⁹

Nachteil des L ist, dass er 500 € zahlen muss, wenn er sich nicht an die Untersagung hält. Das ist kein geringer Betrag. Da L Student ist, ist davon auszugehen, dass er kein allzu hohes Einkommen hat. Das Zwangsgeld wird zwar nur dann festgesetzt, wenn sich L weigert, die wirksame Untersagung einzuhalten. Allein die Androhung löst jedoch bereits eine nicht unerhebliche „Beugewirkung“ aus, weil die Festsetzung hochwahrscheinliche Folge eines Verstoßes gegen die Untersagung ist. **58**

Vorteil der Zwangsvollstreckung ist die Erfüllung der zu vollstreckenden Unterlassungspflicht³⁰, hier aus Ziffer 2 des Bescheides. Erstrebter Erfolg ist die Unterbindung provokanter Äußerungen bzw. einer vermeintlichen Beleidigung. „Unangenehme“ Meinungen sind jedoch grundsätzlich zulässig. Einen Schutz der Passanten, vor solchen Äußerungen verschont zu bleiben, gibt es grundsätzlich nicht.³¹ Als wesentlicher Vorteil kommt daher nur in Betracht, dass L einen wirksamen Verwaltungsakt der Stadt befolgt. Da keine vorherigen Ausschreitungen des L bekannt sind und er sogar eine Genehmigung beantragen wollte, ist nicht ersichtlich, dass er zur Einhaltung eines wirksamen Verwaltungsaktes mit Hilfe von Zwangsmitteln bewegt werden müsse. Die Vorteile sind verschwindend gering. **59**

Die Nachteile der Androhung stehen erkennbar außer Verhältnis zu den Vorteilen der Zwangsmittellandrohung in Höhe von 500 €. **60**

c) Bestimmtheit. Es ist ein bestimmtes Zwangsmittel (hier Zwangsgeld) in einer bestimmten Höhe (hier 500 €) anzudrohen, § 20 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 LVwVG. Eine Frist wird bei einem Unterlassen nicht benötigt, § 20 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 LVwVG. **61**

d) Zwischenergebnis Rechtsfolge. Die Androhung des Zwangsgeldes verstößt sowohl gegen die Meinungsfreiheit des L aus Art. 5 Abs. 1 GG wie auch gegen das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG. Damit liegt ein Ermessensfehler vor. **62**

3. Zwischenergebnis materielle Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen liegen nicht vor. **63**

III. Formelle Voraussetzungen

In formeller Hinsicht sind Zuständigkeit, Verfahren, Form und Bekanntgabe zu beachten. **64**

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Zwangsgeldandrohung war gem. § 4 Abs. 1 LVwVG die Behörde, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat. Dies war hier der Stadtkreis Städtle. **65**

²⁹ Sadler/Tillmanns, VwVG/VwZG, § 9 Rn. 44.

³⁰ Deusch/Burr, in: BeckOK VwVfG, § 9 VwVG Rn. 8.

³¹ Das ergibt sich insbesondere nicht aus der **negativen Meinungsfreiheit**. Diese umfasst lediglich das Recht, keine Meinung zu haben oder fremde Meinungen nicht verbreiten zu müssen. Dazu Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 95 ff.

2. Verfahren

- 66 Eine Anhörung ist gem. § 28 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG nicht notwendig, weil es sich bei der Androhung um eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung handelt.

3. Form

- 67 Die Androhung bedarf gem. § 20 Abs. 1 S. 1 LVwVG der Schriftform. Sie muss dann auch begründet werden, § 39 Abs. 1 LVwVfG. Ferner muss ihr eine Rechtsbehelfsbelehrung mit dem Inhalt der §§ 70, 58 VwGO beigefügt werden, § 37 Abs. 6 LVwVfG.

4. Bekanntgabe

- 68 Die Bekanntgabe sollte zu Zwecken der Beweissicherung über den Zugang per Postzustellungsurkunde (§ 3 LVwZG) erfolgen.

IV. Ergebnis

- 69 Auch die Androhung des Zwangsgeldes ist (materiell) rechtswidrig.

D. Gesamtergebnis

- 70 Die Ablehnung des Antrags unter Ziffer 1 war rechtmäßig, wohingegen die Untersagung unter Ziffer 2 und die Androhung des Zwangsmittels unter Ziffer 4 rechtswidrig waren.

Lösung Aufgabe 2

A. Zuständige Widerspruchsbehörde

- 71 Wer zuständige Widerspruchsbehörde ist, richtet sich nach § 73 Abs. 1 S. 2 VwGO. Handelt es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt Städtle, ist sie selbst Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VwGO). War sie hingegen als untere Verwaltungsbehörde tätig, ist die nächsthöhere Behörde Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO).
- 72 Zuständig für die (Ablehnung der) Sondernutzungserlaubnis, die Untersagung³² sowie die Androhung des Zwangsgeldes war die Straßenbaubehörde (§ 16 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 StrG BW, § 4 LVwVG BW). Straßenbaubehörden sind im Falle der Gemeindestraßen die Gemeinden (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 StrG BW). Sie unterliegen nur der Rechtsaufsicht (§ 48 Abs. 2 S. 1 StrG BW), sind also nicht an Weisungen gebunden wie bei der Fachaufsicht (lies § 118 Abs. 1, 2 GemO BW).

³² **Anmerkung:** Obwohl oben die Untersagung nach §§ 3, 1 Abs. 1 PolG BW geprüft wurde, ist für die Bestimmung der Widerspruchsbehörde (wie für die Wahl des Rechtsweges oder des Rechtsmittels) entscheidend, was die Ausgangsbehörde gewählt hat. Einzelheiten sind umstritten, siehe zur sog. „inkorrekten“ Entscheidung *Porsch*, in: Schoch/Schneider, VwGO, § 73 Rn. 6; *Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, § 73 Rn. 3, Vorb. § 124 Rn. 22 ff.

Es handelt sich daher um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe i. S. d. § 2 Abs. 2 GemO BW, also Selbstverwaltung. Zuständige Widerspruchsbehörde ist damit die Ausgangsbehörde selbst. Ein Fall des § 17 AGVwGO BW liegt nicht vor, weil der Stadtkreis Städtle der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums – und nicht des Landratsamtes – unterliegt (§ 119 S. 1 GemO BW). **73**

B. Möglichkeit der Abhilfe

Eine Abhilfe findet statt, wenn die Ausgangsbehörde den Widerspruch für begründet hält, § 72 VwGO. Sie leitet die Widerspruchssache dann nicht an die Widerspruchsbehörde weiter, sondern trifft selbst die notwendigen Maßnahmen. Hier ist die Ausgangsbehörde selbst Widerspruchsbehörde, sodass keine Notwendigkeit für ein Abhilfeverfahren besteht. Die Ausgangsbehörde kann in diesen Fällen nicht „abhelfen“. ³³ **74**
Anders ist dies nur, wenn ein Fall des § 17 AGVwGO BW vorliegt. Dann erlässt das Landratsamt den Widerspruchsbescheid und die Ausgangsbehörde kann anstelle einer Abgabe an das Landratsamt dem Widerspruch auch abhelfen.

C. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird mit der Aufhebung der Untersagungsanordnung (auf die sie sich bezieht) gegenstandslos und verliert schon auf Grund der Aufhebung des Verwaltungsaktes ihre Wirkung. ³⁴ **75**

Lösung Aufgabe 3 Bescheidmuster

Anmerkung

Widerspruchsbescheide können wie hier in Briefform oder in der sog. Beschlussform (ähnlich Gerichtsbeschlüssen) erlassen werden. Die Praxis ist in Baden-Württemberg nicht einheitlich, sodass beide Formen möglich sind. **76**

³³ M. w. N. *Dolde/Porsch*, in: Schoch/Schnider, VwGO, § 72 Rn. 6.

³⁴ M. w. N. *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwGO, § 80 Rn. 271.

Sehr geehrter Herr L,

auf Ihren Widerspruch vom 26. Januar 2021 erlassen wir folgenden

Widerspruchsbescheid:

- 1. Die Ziffern 2 und 4 unseres Bescheides vom 18. Januar 2021 bezüglich Ihrer Protestaktion auf dem Marktplatz der Stadt Städtle am 13. Februar 2021 werden aufgehoben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 3 ist gegenstandslos. Im Übrigen weisen wir den Widerspruch zurück.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Städtle zu 2/3. Die übrigen Kosten haben Sie zu tragen.**

Begründung:

I. Sachverhalt

Sie planen eine Protestaktion am 13. Februar 2021 auf dem Marktplatz der Stadt Städtle, um sich gegen kriegerische Handlungen, insbesondere die Kämpfe im Nahem Osten, auszusprechen. Dabei wollen Sie ein Banner mit der Aufschrift „Soldaten sind Mörder!“ hochhalten. Eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis haben Sie beantragt. Im Bescheid vom 18. Januar 2021 wurde Ihr Antrag mit Ziffer 1 abgelehnt, mit Ziffer 2 wurde Ihre Veranstaltung untersagt. Beides wurde für sofort vollziehbar erklärt (Ziffer 3) und für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht. Gegen die Ziffern 1, 2 und 4 des Bescheides haben Sie am 26. Januar 2021 Widerspruch erhoben.

II. Rechtliche Würdigung

Ihr zulässiger Widerspruch ist teilweise begründet. Die Verwaltungsakte der Ziffern 2 und 4 des Bescheides waren rechtswidrig und verletzen Sie in Ihren Rechten. Sie waren daher aufzuheben. Die Ablehnung unter Ziffer 1 war hingegen rechtmäßig.

Zu Ziffer 1 des Ausgangsbescheides:

Eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 2, 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) kann nur erteilt werden, wenn es sich um eine Sondernutzung handelt. Ihre Protestaktion stellt keine Sondernutzung, sondern Gemeingebrauch des Marktplatzes dar. Das ergibt sich daraus, dass es sich bei der von Ihnen geplanten Protestaktion um eine Meinungskundgabe im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) handelt. Solche Meinungskundgaben zählen als sog. kommunikativer Verkehr zum Gemeingebrauch. Daher war Ihr Antrag abzulehnen.

Zu Ziffer 2 des Ausgangsbescheides:

Die Untersagung in Ziffer 2 war rechtswidrig. Eine Untersagung kann nicht auf § 16 Abs. 8 S. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg gestützt werden, denn danach lassen sich nur Sondernutzungen verbieten. Wie erwähnt, handelt es sich bei Ihrer Protestaktion jedoch nicht um eine Sondernutzung, sondern um straßenrechtlichen Gemeingebrauch.

Eine Untersagung konnte auch nicht auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden. Insbesondere scheidet §§ 3, 1 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) aus, denn es liegt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vor.

Die Verwendung eines Banners mit der Gleichstellung von Soldaten mit Mördern könnte zwar eine Beleidigung im Sinne des § 185 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen. Ihre Aussage „Soldaten sind Mörder!“ ist jedoch zu allgemein gehalten, als dass eine Straftat vorliegen könnte oder die Bundeswehr als Einrichtung des Staates gefährdet würde. Insbesondere liegt keine sog. Kollektivbeleidigung vor, denn der Begriff „Soldaten“ lässt keinen Schluss auf eine konkret abgrenzbare Gruppe (Kollektiv) wie die Bundeswehr zu. Vielmehr ist im Lichte Ihrer Meinungsfreiheit davon auszugehen, dass Sie sich nicht gegen einzelne Soldaten oder die deutsche Bundeswehr, sondern gegen Kriegsführung schlechthin wenden wollen. Eine negative Äußerung über das Soldatentum oder das Kriegshandwerk ist weder strafbar, noch gefährdet sie den Bestand der Bundeswehr.

Eine Untersagung Ihrer Tätigkeit war mithin nicht in rechtmäßiger Weise möglich und infolge Ihres Widerspruchs aufzuheben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 3 des Ausgangsbescheides wird damit gegenstandslos.

Zu Ziffer 4 des Ausgangsbescheides:

Für die Androhung des Zwangsgeldes unter Ziffer 4 des Ausgangsbescheides fehlt es nach Aufhebung der Untersagung an einem vollstreckbaren Verwaltungsakt (zuvor Ziffer 2). Sie war daher ebenfalls aufzuheben.

Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 73 Abs. 3 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung ist im Widerspruchsbescheid auch zu bestimmen, wer die Kosten des Widerspruchs trägt. Dies richtet sich gem. § 80 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) nach dem Erfolg des Widerspruchs. Ihr Widerspruch hat nur bezüglich zwei von drei Ziffern Erfolg. Bei teilweisem Erfolg sind die Kosten gem. § 80 Abs. 1 S. 1, 3 LVwVfG aufzuteilen. Wir halten hier eine Drittelung pro Ziffer für angemessen, sodass die Stadt zwei Drittel und Sie ein Drittel zu tragen haben.

Sie dürfen Ihre Protestaktion wie geplant durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausgangsentscheidungen in der Form, die sie durch diesen Widerspruchsbescheid erhalten haben, können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Städtle mit Sitz in Städtle Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsleiter A